

## **Vorläufige Netzentgelte Strom 2025**

**Gültig ab 01.01.2025**

Informationspflicht gemäß § 27 StromNEV

**Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung vom Umlagen gemäß Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen und Vorgaben.**

**Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze**

**Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung berücksichtigt gegebenenfalls auch eine Korrektur aufgrund einer bilanziellen Durchleitung.**

Alle Preise vorläufig gültig ab 01.01.2025 mit den oben genannten Einschränkungen. Alle Angaben netto zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

### **Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem**

Pos.	Entnahmenetz	Benutzungsstunden < 2500 h		Benutzungsstunden ≥ 2500 h	
		Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh/	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
		1-1	Mittelspannung (MS)	6,91	5,25
1-2	Umspannung Mittel-/Niederspannung (Usp. MS/NS)	8,08	6,97	161,80	0,82
1-3	Niederspannung (NS)	13,28	7,68	128,24	3,08

### Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

Pos.	Entnahmenetz	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW/Monat	ct/kWh
2-1	Mittelspannung (MS)	21,65	0,33
2-2	Umspannung Mittel-/Nieder- spannung (Usp. MS/NS)	26,97	0,82
2-3	Niederspannung (NS)	21,37	3,08

zzgl. Umlagen und Abgaben und Preis für Blindarbeit (1,1 ct/kvarh bei Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  induktiv  $< 0,9$ ); Verlustzuschlag bei niederspannungsseitiger Messung im MS-Netz in Höhe von 3% auf die gemessenen Mengen von Leistung und Arbeit.

Erfolgt eine Einspeisung in das MS-Netz über eine kundeneigene Transformatorstation mit vorhandener NS-Bezugs-Messung, wird auch die Einspeisung gleichartig niederspannungsseitig gemessen. Anteilige Trafoverluste werden hierbei mit pauschal 1,2 % von den gemessenen Einspeisemengen von Leistung und Arbeit in Abzug gebracht.

Erfolgt eine ausschließliche Einspeisung in das MS-Netz über eine kundeneigene Transformatorstation mit NS-Messung, so werden die Trafoverluste hierbei mit pauschal 3 % von den gemessenen Einspeisemengen von Leistung und Arbeit in Abzug gebracht.

Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung berücksichtigt gegebenenfalls auch eine Korrektur aufgrund einer bilanziellen Durchleitung.

### Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Pos.		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1-4	Niederspannungsnetz	69,00	8,80

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH zu der NAV (Preisblatt)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

### Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden von der Beschlusskammer 6 gem. aktuellen Beschluss BK6-22/300 definiert. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) definiert die entgeltlichen Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG ab 01.01.2024.

Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a Abs. 3 EnWG gelten:

- Ladepunkte für E- Mobilität, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte i.S.d. § 2Nr. 5 LSV sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- und Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),

- Anlagen zur Raumkühlung,
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs mit einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der NS.

Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG, bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 vorliegen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher,
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das regulär zu zahlende Netzentgelt, welches an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich!). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung z.Zt. zwei Modul 1 und Modul 2 vorgesehen. Ab 01.04.2025 ist auch die Abrechnung des Modul 3 möglich.

### **Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Hier erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe von 67,23 € (80,00 € brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit **und** einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Die **Stabilitätsprämie** ergibt sich aus dem Produkt des aktuellen Arbeitspreises in der Niederspannung für die Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet (siehe 1-4) multipliziert mit einem Stabilitätsfaktors von 0,2 sowie unter der Annahme eines jährlichen Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

gem. Modul 1 beträgt:  $(67,23 \text{ €} + 0,2 * 3750 \text{ kWh} * 0,0880 \text{ €/kWh}) / \text{Jahr} = \mathbf{133,23 \text{ €} / \text{Jahr (netto)}$

### **Modul 2: Reduzierter Arbeitspreis**

Hier erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, abgestellt wird dabei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet (siehe 1-4). **Neben den Anforderungen nach Modul 1 ist es erforderlich, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt besitzt!**

Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

gem. Modul 2 beträgt:  $(0,6 * 8,80 \text{ ct}) / \text{Jahr} = \mathbf{5,28 \text{ ct} / \text{kWh (netto)}$ .

Das reduziertes Netzentgelt gem. Modul 2 beträgt:  $\mathbf{3,52 \text{ ct} / \text{kWh (netto)}$ .

### **Modul 3: Dynamischer Arbeitspreis (ab 01.04.2025)**

Dieses Modul sieht eine Netzentgeltbildung auf Basis des Verbrauchsverhalten des Kunden vor. Dabei werden reduzierte Netzentgelte berechnet für Stromverbräuche in Niedriglastzeiten und erhöhte Netzentgelte für Verbräuche in Hochlastzeiten. Außerhalb dieser Zeiten (Standartlastzeiten) erfolgt die Berechnung auf Basis des Standardlasttarifs (Arbeitspreis von SLP-Kunden ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung).

Zusätzlich erfolgt die Berechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung gem. Modul 1.

Tarifart	ct/kWh
Niedriglasttarif	3,52
Standartlasttarif	8,80
Hochlasttarif	10,45

	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
<b>Niedriglastzeitfenster</b>	01:30:00			01:30:00
	- 04:30:00	-	-	- 04:30:00
<b>Hochlastzeitfenster</b>	18:00:00			18:00:00
	- 21:15:00	-	-	- 21:15:00

**Hinweise:**

Die Module 1 bis 3 sind von Betreibern mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wählbar. Die Wahlmöglichkeit gilt ausschließlich für Anlagen mit einer Entnahme ohne Lastgangmessung.

Anlagen der Netzebene 6 oder 7 mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich das Modul 1 zur Auswahl.

Für Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), wird das Modul 1 als "Standardmodul" angewendet.

**Bestandsanlagen:**

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen (siehe Pos. 1-5, unten).

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

**Netznutzungsentgelte für Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und eigenem Zählpunkt (z. B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung sowie für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024, technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)**

Pos.		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1-5	Niederspannungsnetz	-	7,64

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH zu der NAV (Preisblatt)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

**Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit Leistungsmessung**

Alle Spannungsebenen: Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung: 40 €.

Position	Spannungsebene	Messbetrieb incl. Messung €/a	Wandlersatz zzgl. €/a	Telekommunikati- onseinrichtung* zzgl. €/a	<b>Summe</b> €/a
3-1	Mittelspannungsnetz	375,00	160,00	40,00	575,00
3-2	Niederspannungsnetz inkl. Umspannung MS/NS	375,00	20,00	40,00	435,00

**Messstellenbetrieb (incl. Messung) für Kunden ohne Leistungsmessung in Niederspannung**

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Pos.	Zählerart	Messstellenbetrieb (incl. Messung)
4-1	Eintarifzähler	10,50
4-2	Zweitarifzähler (inkl. Rundsteuerempfänger)	17,12
4-3	Mehrtarifzähler (>=3)	18,12
4-4	Zähler nach § 21 b EnWG (EDL 21 Basiszähler)	21,00
4-5	Maximumzähler (Ein- oder Zweitarif)	38,52
4-6	Wandler	20,00
4-7	Schaltgerät	14,97
4-8	Telekommunikationskomponente	40,00

In den vorgenannten Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Sofern auf Wunsch des Kunden/Netznutzers eine Zählerablesung vor Ort außerhalb der turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung (Jahresabrechnung und Turnusabrechnung nach § 40 Absatz 3 EnWG) erfolgen soll (Sonderablesung), werden hierfür 43 € netto beziehungsweise 51,17 € brutto berechnet.

**Zählerstandsermittlung (Entgelt wird erhoben bei fehlender Kommunikationseinrichtung oder bei Sonderablesung auf Veranlassung des Kunden)**

Pos.	Art	
5	Sonderablesung	43 €

**Entgelte für Notversorgung bei Ausfall des Händlers bzw. Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Händler (Ersatzbelieferung)**

Pos.	Art	
6	Allgemeine Preise der Stadtwerke Flensburg GmbH	Laufzeit 3 Monate

**Entgelte für Benutzung des Engpasses verbunden mit Bilanzkreisführung SWFLENSBURG\_N, Fahrplanverwaltung und Redispatch im Falle von Störung oder Wartung je Lieferant**

Pos.	Art	Euro	Eurocent/kWh
7-1	Pro angemeldetem Fahrplan	1,00	
7-2	Pro angemeldeter Fahrplan-kWh		0,1

**Veröffentlichung Konzessionsabgabebesätze gem. § 20 Abs. 1 EnWG**

	Kundengruppe	Gemeinde bis 25.000 Einwohner	Gemeinde bis 100.000 Einwohner
HT	Tarifkunden, keine Schwachlast	1,32 ct/kWh	1,59 ct/kWh
NT	Tarifkunden Schwachlast	0,61 ct/kWh	0,61 ct/kWh
SVK	Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh

Weitere Dienstleistungen, Sonderausführungen und zusätzliche Messeinrichtungen (Relais, Impulsausgang etc.) gegen Kostenerstattung auf Anfrage.

Stadtwerke Flensburg GmbH